

ThyssenKrupp AG • Postfach • 45063 Essen

Corporate Function
Taxes & Customs

Deutscher Bundestag
Vorsitzende Des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Hammacher
Datum: 20.11.2014
Telefon: 0201 844 538378
Telefax: 0201 845 6538378
E-Mail: martina.hammacher@thyssenkrupp.com

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/3017)
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/3158)**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses, der ich gerne nachkomme. Zum vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich im Nachfolgenden Stellung nehmen:

**Art. 5, Nr. 9 EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a – neu –
Ziffer 15 der Stellungnahme des Bundesrates.**

Die vorgesehene Änderung stellt ein Nichtanwendungsgesetz zur Rechtsprechung des BFH vom 12. Dezember 2012 und 13. Mai 2013 (VI R 79/10, VI R 94/10 und VI R 7/11) zu sog. Betriebsveranstaltungen dar. Der BFH kam in seinen Urteilen zu folgenden Ergebnissen:

1. Eine Freigrenze müsse nicht jährlich angepasst werden (vor allem nicht durch den BFH); nach mehr als 20 Jahren wäre aber eine alsbaldige Überprüfung und Anpassung der Freigrenze durch die Finanzverwaltung mehr als angebracht.
2. Die Zuwendungen an den Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung können durchaus aus den Kosten des Arbeitgebers für diese Betriebsveranstaltung abgeleitet werden; die Zuwendungen müssen aber in jedem Fall Lohncharakter haben. Nicht alle Aufwendungen des Arbeitgebers für die Betriebsveranstaltung führen zu Arbeitslohn beim Arbeitnehmer.
3. Bei bestimmten, üblichen Betriebsveranstaltungen, die in der Art eines Familienfestes ausgestaltet werden, führt die Teilnahme von Familienangehörigen nicht zwangsläufig zu Arbeitslohn für den Arbeitnehmer. Erst wenn es sich um marktgängige Veranstaltungen handelt, sind die durch den

.../2

Arbeitgeber getragenen Aufwendungen für die Angehörigen des Arbeitnehmers diesem als Arbeitslohn zuzurechnen.

Bei § 19 EStG handelt es sich um eine Generalnorm, die den Rahmen vorgibt, in dem Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu erfassen sind. Das über lange Jahre durch die Rechtsprechung entwickelte Konstrukt der Betriebsveranstaltung erfordert eine so detaillierte Regelungstiefe, dass eine Generalnorm damit völlig überfrachtet wäre und zu unzutreffenden Ergebnissen führen würde.

Das wird zum Beispiel daran deutlich, dass durch den Gesetzentwurf Arbeitnehmer im Vergleich zu Personen, die nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen qua Gesetz benachteiligt werden. Durch die Neufassung werden Einnahmen unterstellt bzw. fingiert, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zufließen oder überhaupt Arbeitslohncharakter haben, indem die Höhe des Arbeitslohns aus den Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. der Gemeinkosten und der rechnerischen Verteilung von Aufwendungen auf die tatsächlich teilnehmenden Personen abgeleitet wird. Insoweit könnte die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift aufgrund der Ungleichbehandlung und dem Durchbrechen des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Frage zu stellen sein.

Der Gesetzesentwurf benachteiligt Arbeitnehmer von Großunternehmen, die eine Betriebsveranstaltung mit allen Arbeitnehmern durchführen wollen. Für kleinere Gruppen von Arbeitnehmern kann die Freigrenze voll ausgeschöpft werden, weil diese keine bis wenig Rücksicht auf Kosten nehmen müssen, die mit der Organisation der Betriebsveranstaltung im Zusammenhang stehen. Bei Betriebsveranstaltungen für eine große Arbeitnehmeranzahl, sind aufgrund der Größe besondere Vorschriften einzuhalten, die Kosten verursachen, die aber tatsächlich keinen Arbeitslohncharakter haben (z. B. Unfallverhütung, Sanitätsdienste, Ordnungsdienste, Versicherungsschutz).

Ferner ist die Festschreibung einer Freigrenze als kritisch einzustufen. Solange eine Betriebsveranstaltung einen üblichen Rahmen nicht überschreitet, sollte kein Arbeitslohn vorliegen. Die aus der Rechtsprechung des BFH aus den Jahren 1992 und 1993 abgeleitete Freigrenze definiert letztlich die Üblichkeit einer Betriebsveranstaltung bzw. das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Durchführung einer Betriebsveranstaltung. Die Festschreibung einer Freigrenze von 150 Euro im Gesetz lässt befürchten, dass dieser Wert Ewigkeitscharakter haben wird und daher über kurz oder lang zu einer unzutreffenden Besteuerung führt. Bereits die Anhebung auf 150 Euro ist am unteren Ende dessen, was aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit 1995 denkbar und erforderlich wäre. Hieraus folgt, dass der Wert bereits in wenigen Jahren überholt sein dürfte, wenn er nicht mit einer automatischen Indexierung versehen wird.

.../3

Darüber hinaus ergeben sich mit dem Gesetzentwurf Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen nicht im Gesetz verankerten Veranstaltungen, wie z.B. die gesellschaftliche Veranstaltung anlässlich eines runden Geburtstages eines leitenden Angestellten, bei dem im Übrigen auch die Familienmitglieder teilnehmen dürfen, ohne dass dies zu Arbeitslohn führt, wenn die Aufwendungen 110 Euro pro Person (nicht pro Arbeitnehmer) nicht übersteigen. Durch den Gesetzesentwurf sind auch Bewertungswidersprüche im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu befürchten, die zum Teil in den Anwendungsbereich des § 37b EStG fallen.

Mit dem Gesetzentwurf sind neben den Belastungen für die Arbeitnehmer auch weitere Bürokratiekosten für den Arbeitgeber verbunden. Neben der Ermittlung der Gemeinkosten, die nun gefordert ist, müssen auch die individuellen Reisekosten der Arbeitnehmer in die Veranstaltungskosten eingerechnet werden. In der Regel werden die Reisekosten von Arbeitnehmern in einer separaten Stelle – die nicht mit der Durchführung der Betriebsveranstaltung beauftragt ist – erfasst und verarbeitet. Nun muss durch zusätzlichen administrativen Aufwand sichergestellt werden, dass die individuellen Reisekosten in die Veranstaltungskosten einfließen, was gerade große Arbeitgeber belastet, da gerade hier häufig zusätzliche Reisekosten aufgrund der Vielzahl der Standorte und der damit notwendig werdenden Anreisen anfallen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist der Gesetzentwurf abzulehnen. Aus ihm wird deutlich, dass es sich hierbei um Abwehr gegen möglichen Gestaltungsmissbrauch handelt. Zur Vermeidung von Steuerausfällen Gestaltungsmissbrauch sollte stattdessen auf dem Verwaltungsweg Maßnahmen getroffen werden, die möglichen Gestaltungsmissbrauch vorbeugen. Weiterhin sollte in Weiterentwicklung des Lohnsteuerrechts und im Interesse des Bürokratieabbaus die Einführung eines Freibetrages für Betriebsveranstaltungen in Erwägung gezogen werden. Hierdurch dürften Gestaltungstendenzen bereits im Zaun gehalten werden, weil die einer Freigrenze innewohnende Fallbeilwirkung nicht eintritt.

Artikel 4, Ziffer 11 der Stellungnahme des Bundesrates EStG § 8 Abs. 1 Satz 2 – neu

Durch die geplante Fiktion einer Geldleistung würden die sachlichen Erwägungen, die den Bundesfinanzhof dazu veranlasst haben auch Sach- bzw. Wertgutscheine und zweckbezogene Geldzahlungen als Sachbezüge zu qualifizieren, ignoriert und wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte (Sachleistung durch den Arbeitgeber einerseits; Aushändigung von Gutscheinen, die zum Bezug von Sachleistungen berechtigen, andererseits) künftig steuerlich ungleich behandelt.

.../4

Seite: 4
Datum: 20.11.2014

Die Umsetzung des Vorschlages des Bundesrats würde nicht nur Unternehmen und Arbeitnehmer/innen eines effizienten Instrumentes der Steuervereinfachung und Bürokratieabbaus berauben, sondern auch einen großen Teil der positiven Ergebnisse der Pauschalversteuerung von "Incentives" (§ 37b EStG - Pauschalversteuerung für Incentives von 30% + Soli. + Kirchensteuer) zunichte machen. Das Ziel des Gesetzgebers die „Incentives“ aus der Grauzone zu locken und eine Besteuerung dieser Ausgaben zu erwirken, würde dadurch ebenso verloren gehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0201/844-538378 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Hammacher
Steuerberaterin

ThyssenKrupp AG
Head of HR-Taxes